

S A T Z U N G

---

§ 1

Name, Sitz:

Der Verein führt den Namen "Sportclub Hilberath 1982".  
Er hat seinen Sitz in Rheinbach-Hilberath und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rheinbach einzutragen.  
Nach der Eintragung trägt er den Zusatz "e.V".  
Der Verein ist den entsprechenden Fachverbänden angeschlossen.

§ 2

Zweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977); er ist selbstlos tätig, seine Aktivitäten dienen nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.

§ 3

Verwendung der Mittel:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Begünstigung von Personen:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Ziele des Vereins:

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

Besondere Ziele sind:

- Förderung des Geräte- und Bodenturnens sowie der Leichtathletik
- Förderung des Tischtennisports
- Förderung des Fußballsports
- Erhaltung der Gesundheit durch Wandern.

§ 6

Mitglieder:

Der Verein hat

1. Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr als aktive = ordentliche Mitglieder
2. Jugendliche und Kinder als aktive = ordentliche Mitglieder
3. Inaktive = außerordentliche bzw. fördernde Mitglieder (Gönner)
4. Ehrenmitglieder

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder besitzen die sich aus Zweckbestimmung und Satzung ergebenden Pflichten und Rechte.

Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, aber beitragsfrei.

Jugendliche vom jeweils vollendeten fünfzehnten bis achtzehnten Lebensjahr haben nur das aktive, jüngere Mitglieder kein Stimmrecht. Diese einschränkende Bestimmung gilt nicht für den aus dem Kreis der Jugendlichen zu wählenden Jugendsprecher.

Gönner haben kein Stimmrecht.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglied des Sportclubs Hilberath 1982 kann jeder werden, der an einer Verwirklichung der in § 5 genannten Ziele interessiert ist und die Vereinssatzung als verbindlich anerkennt.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 9

Verlust der Mitgliedschaft:

Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gestattet. Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen; soweit ausgegeben, sind Mitgliedskarte, Spielerspaß und alle sonstigen mit der Vereinszugehörigkeit zusammenhängenden Unterlagen und Geräte beizufügen bzw. zurückzugeben.

§ 10

Ausschluß von Mitgliedern:

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von einem ordentlichen Mitglied beantragt werden; er muß schriftlich begründet dem Vorstand vorgeschlagen werden. Wenn der Vorstand dem Antrag nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes stattgibt, hat das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses das Recht, beim Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen; diese hat über den Ausschließungsantrag mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig zu beschließen.

Ausschlußgründe sind insbesondere:

- grober Verstoß gegen die Kameradschaft
- Verstoß gegen die in der Satzung erklärten Ziele und Bestimmungen
- Zahlungsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag nach schriftlicher Mahnung.

§ 11

Beiträge:

Der Verein erhebt Jahresbeiträge, die für ordentliche und außerordentliche bzw. fördernde Mitglieder sowie für Jugendliche und Kinder gestaffelt sein können.

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Der Mindestbeitrag für Gönner beträgt 25,-- DM jährlich.

Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal zu entrichten. In begründeten Fällen kann der Vorstand eine andere Zahlungsweise gestatten sowie von der Zahlungspflicht ganz oder teilweise befreien.

#### § 12

Vorstand:

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Leitern der Abteilungen
- Jugendsprecher

Der Gesamtvorstand leitet den Verein

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassenwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

Zur Vertretung des Vereins nach außen sind nur der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam oder einer von beiden zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes befugt.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, der Jugendsprecher nur von den Jugendlichen zwischen 14 und 21 Jahren, einzeln in geheimer Wahl für zwei Jahre

gewählt.

Liegt für ein Amt nur ein Vorschlag vor, kann offen gewählt werden. Wahlentscheidend ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei mehreren Bewerbern gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit).

Der Vorstand ist im ersten Quartal eines Kalenderjahres zu wählen; der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.

#### § 13

Jahreshauptversammlung:

Eine Jahreshauptversammlung ist im ersten Quartal jedes Jahres durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder mindestens vierzehn Tage vor ihrer Durchführung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Obligatorische Tagesordnungspunkte sind:

1. Geschäftsbericht
2. Kassenbericht und Entlastung des Kassenwartes
3. Entlastung des Vorstandes (nur alle zwei Jahre)
4. Neuwahl des Vorstandes (nur alle zwei Jahre)
5. Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Behandlung von Anträgen
7. Verschiedenes.

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Vorstandswahlen werden von einer in der Mitgliederversammlung bestellten Wahlleitung, das sind ein Wahlleiter und zwei Beisitzer, durchgeführt.

Außerordentliche Versammlungen müssen auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden; der Antrag muß Gründe und Tagesordnungspunkte enthalten.

Über den Hergang jeder Versammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist; eine Veröffentlichung des Protokolls ist nicht erforderlich.

§ 14

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Sportclubs Hilberath 1982 kann nur bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Nach Auflösungsbeschluß ist das Vereinsvermögen für fünf Jahre der Stadt Rheinbach zur Verwaltung zu übergeben, danach fällt es der Stadt Rheinbach zu.

Vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist erhält es der Verein, der in der gleichen Region zuerst wieder entsteht und die gleichen Ziele verfolgt wie der Sportclub Hilberath 1982.

§ 15

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 16

Inkrafttreten:

Diese Satzung ist mit Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vom 20.10.1983 in Kraft getreten.